

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck**

**Vom 11. Dezember 2025**

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. ##): #. Monat ####

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23. März 2026



Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 8. Dezember 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 11. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1    Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck**

Die Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 3. Dezember 2008 (NBl. HS MWV Schl.-H., S. 192), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Juli 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird entfernt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und -vertreter unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Erweiterten Senats beträgt zwei Jahre (Wahlperiode) und beginnt unmittelbar nach dem Ablauf der vorherigen Wahlperiode.

(2) Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 unterrichtet.

(3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20 Absatz 2 HSG angehören. Die Stimmen werden durch Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben, die in den Wahlgruppen kandidieren; die Kennzeichnung gilt zugleich für deren Ersatzbewerberinnen oder -bewerber. Die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig. Die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen ist die Gesamtstimmenzahl.

(4) Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Entfallen auf mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl an Stimmen, so geht der Sitz an den

Vertreter oder die Vertreterin, der oder die dem Geschlecht angehört, das in dem Gremium der Minderheit angehört. Entscheidend ist die Anzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in dem Gremium. Sind die Geschlechter gleichmäßig vertreten oder erfüllen mehrere Kandidierende diese Voraussetzung, entscheidet das Los.

(5) Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in absteigender Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzmitglieder für ihre Wahlgruppe festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl erhalten die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter den gleichen Rang. Wenn ein Ersatzmitglied nachrückt, wird zum Zeitpunkt des Nachrückens die Reihenfolge nach Absatz 4 festgestellt.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Ziffer 1 werden die Wörter „personalisierten Verhältniswahl“ durch die Wörter „Mehrheitswahl (Personenwahl)“ ersetzt.
- b. In Ziffer 3 wird die Angabe „§ 20a“ in die Angabe „§ 20“ geändert.
- c. Ziffer 4 wird gestrichen.
- d. Die bisherigen Ziffern 5 bis 11 werden zu den Ziffern 4 bis 10.

4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Anschrift oder Dienststelle; bei Studierenden die Studienanschrift
4. bei Onlinewahlen zusätzlich die Emailadresse an der Hochschule
5. bei Studierenden die Einschreibnummer
6. Wahlgruppe“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe unterschrieben sein; dieses kann auch die kandidierende Person selbst sein. Es soll zugleich eine Ersatzbewerberin oder einen Ersatzbewerber benannt werden. Jede kandidierende Person muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen beizufügen.

(2) Wahlberechtigte dürfen für dasselbe Gremium nur als Vertreterin beziehungsweise Vertreter oder als Ersatzvertreterin beziehungsweise Ersatzvertreter kandidieren. Nur wenn für eine Wahlgruppe in einem

Gremium mehr als doppelt so viele Sitze vorgesehen sind, als es in dieser Wahlgruppe Wahlberechtigte gibt, können Personen die Ersatzvertretung für mehrere Vertretungen übernehmen.

(3) In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Personen so genau bezeichnet sein, dass über ihre Identität sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. Die Wahlvorschläge müssen die vom Wahlausschuss vorgegebene Form haben und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname
2. Anschrift oder Dienststelle, bei Studierenden die Studienanschrift
3. bei Onlinewahlen zusätzlich die Emailadresse an der Hochschule
4. bei Studierenden die Einschreibnummer.“

b. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 2 wird das Wort „Listenvorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.
- ii. In Satz 3 wird das Wort „Listenvorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 4 und 5)“ gestrichen.

7. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unverzüglich nach der Zulassungsentscheidung gemäß § 14 Absatz 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Gesamtverzeichnis der Wahlvorschläge. § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Reihenfolge der Kandidierenden in dem Gesamtverzeichnis und damit auch auf den Stimmzetteln wird durch Los oder elektronischen Zufallsgenerator bestimmt.“

8. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „zugelassenen Wahllisten der jeweiligen Gruppe unter Angabe der“ gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Ziffer 5 der Satz „Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen sich farblich unterscheiden.“ angefügt.
- b. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und erhält folgende Fassung: „Den Wahlunterlagen ist eine Information beizufügen, die die Wahlberechtigten über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 3) und über die Wahlhandlung unterrichtet.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Bei Onlinewahlen werden die Wahlunterlagen allen Wahlberechtigten ab dem 16. Tag vor dem Stichtag per E-Mail an die Hochschuladresse zugesandt.

(2) Bei Briefwahlen werden den Wahlberechtigten in den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes sowie Technik und Verwaltung werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem

Stichtag in der Pförtnerlei der Musikhochschule ausgehändigt. Den Wahlberechtigten in der Wahlgruppe der Studierenden werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag im Studiensekretariat der Musikhochschule ausgehändigt, und zwar möglichst zusammen mit den Rückmeldeunterlagen. Erkrankten oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesenden Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen auf schriftlichen Antrag mit der Post zugestellt. Der Antrag muss bis zum 6. Tag vor dem Stichtag beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingegangen sein.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „bis zum 6. Tag“ durch die Angabe „bis zum 2. Tag“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „nach § 8 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „nach § 9 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

13. § 26 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Gesamtstimmenzahl, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie bei Briefwahlen die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe fest.“

14. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Ziffer 4 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „bei Briefwahlen“ eingefügt.
- b. In Ziffer 6 werden die Wörter „die Listenstimmenzahlen und“ gestrichen.
- c. In Ziffer 8 werden die Wörter „die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten,“ gestrichen.

15. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

16. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 5“ ersetzt.

1. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Dezember 2025

Prof. Dr. Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck